## Verfahrensempfehlungen

(Stand: 27. März 2017)

**für die Durchführung von Verfahren in Kindschaftssachen:**

**„Elternkonsens Mannheim“**

abgestimmt seitens Vertreterinnen und Vertretern des Familiengerichts Mannheim,

der Anwaltschaft des MAV, des Jugendamtes Mannheim,

der Psychologischen Beratungsstellen und der Verfahrensbeistände

-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### Vorwort

Trennung und Scheidung der Eltern sind ein kritisches Lebensereignis für alle Familienmitglieder und ein Risikofaktor für die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass das Belastungspotenzial der Kinder und die Gefahr von Folgeschäden umso höher sind, je destruktiver und anhaltender die elterlichen Konflikte fortgesetzt, die Kinder in die Auseinandersetzungen einbezogen und/oder zur Durchsetzung eigener Interessen instrumentalisiert werden. Umgekehrt bewältigen Kinder diese schwierige Phase leichter, wenn sie in Kontakt mit beiden Eltern bleiben und diese Ihre Erziehungsverantwortung auch in der Nachscheidungssituation einvernehmlich und in wechselseitiger Akzeptanz wahrnehmen. Es ist deshalb ein vorrangiges Ziel, die Autonomie der Eltern zu stärken und sie darin zu unterstützen, den Umgang mit der Nachscheidungssituation am Kindeswohl orientiert zu gestalten.

Neben den Eltern kommt in diesem Prozess auch den am Trennungs- und Scheidungsgeschehen beteiligten Professionen/Institutionen eine hohe Verantwortung zu. In Anlehnung an die Erfahrungen der sogenannten „Cochemer Praxis“ hat sich in Mannheim ein Arbeitskreis aus TeilnehmerInnen dieser Professionen/Institutionen (Familiengericht, Anwaltschaft, Soziale Dienste / Jugendamt, Psychologische Beratungsstellen, Verfahrensbeistandschaft) auf ein kooperatives Arbeitsmodell und eine gemeinsame Zielsetzung verständigt, die lösungs- und konsensorientiert und vorrangig an der Kindesperspektive orientiert ist. Es wurden Verfahrensregeln erarbeitet, die auf die spezifische Situation in Mannheim ausgerichtet sind. Sie basieren auf der Überzeugung, dass von den Beteiligten/Eltern im Dialog erarbeitete Absprachen, Regelungen und Vereinbarungen tragfähiger und nachhaltiger wirksam sind als gerichtliche Beschlüsse.

Ziel der Verfahrensregelungen ist es, nach Möglichkeit frühzeitig und schnell zu intervenieren, durch reduzierten Vortrag der Beteiligten Vorwürfe und Schuldzuweisungen zu vermeiden (zurückhaltender Vortrag in Schriftsätzen der Anwaltschaft) und soweit dies nicht im frühen Termin zur mündlichen Verhandlung möglich ist, durch vertiefte Beratungen seitens der Psychologischen Beratungsstellen die Eltern darin zu unterstützen, selbst eine Konfliktlösung zu erarbeiten, statt auf einen Erfolg bei Gericht zu setzen.

Diese Verfahrensempfehlungen sind durch die Gesetzesnovellierung des FamFG keineswegs obsolet geworden, denn ungeachtet des gesetzlichen Beschleunigungsgebots in Kindschaftssachen besteht nach wie vor ein dringendes Bedürfnis, im Zusammenwirken aller Professionen in Kindschaftssachen auf eine Deeskalation und eine Konsensfindung hinzuarbeiten.

**I. Einleitung des Verfahrens**

 **1. Antragsschrift mit folgenden Informationen :**

 - Hinweis auf "Elternkonsens Mannheim“

 - Antrag mit verkürzter Begründung (nur mit sachlicher Situationsbeschreibung, ohne Vorwürfe und Beschuldigungen an Gegenpartei)

 (Sollte das Verfahren trotz entsprechender Anregung der Antragstellerseite vom Gericht nicht nach dem „Elternkonsens Mannheim“ durchgeführt werden, erfolgt auf jeden Fall ein richterlicher Hinweis an den Antragsteller(vertreter) zur ergänzenden Begründung des Antrags)

 Zwingend erforderliche Informationen\_

 - Status der Kinder ehelich / nichtehelich (Geburtsurkunde, ggf. Vaterschaftsanerkennung)

 - Darstellung der Sorgerechtsinhaberschaft (Heiratsurkunde/ Sorgeerklärung) - Mitteilung seit wann getrennt lebend, in welcher Form

 - Mitteilung seit wann der Kontakt des Elternteils mit den Kindern eingestellt wurde

 - Mitteilung ob Beratungshilfe schon in Anspruch genommen wurde

Weitergehende Informationen zur Erleichterung der Kommunikation

 - Neben den vollständigen Adresse, soweit vorhanden auch: **Telefon**-, Fax- und

 Handynummern sowie Email-Adressen der Beteiligten

 - Hinweise auf außergerichtliche Einigungsversuche (wann, mit welchem Ergebnis)

 ggf. unter Benennung des Sachbearbeiters (unabhängig von VKH-Antrag)

 - Hinweis auf Kontakt mit gegnerischen Kollegen und ggf. ob Einverständnis mit Verfahren

 nach „Elternkonsens“ erklärt? (fakultativ)

 - Hinweise auf Urlaube bzw. anderweitige Termine zur erleichterten Terminsfindung

 durch das Gericht

 - Dolmetscherbedarf ?

 - Hinweis auf frühere (vergebliche) Einigungsversuche über JA, Anwälte oder Mediation

**2. Initiative des Gerichts:**

Bei Antragsschriften ohne Verweis/Antrag auf Elternkonsens kann auch das Gericht nach den Prinzipien des Elternkonsens – von Amts wegen – verfahren.

**II. Eingangsverfügung / Terminierung / Vorbereitung**

 Terminierung erfolgt innerhalb eines Monats nach Antragstellung (§ 155 Abs. 1 S. 2 FamFG).

 **mit Terminsverfügung:**

 - wenn möglich, telefonische Absprache

- Hinweis auf Eilverfahren und das Verfahren Elternkonsens Mannheim (Anlage 1); Übersendung der Broschüre

 - Weiterleitung der Antragsschrift per Fax ans Jugendamt / Soziale Dienste (schriftlicher Bericht nicht erforderlich; Sachbearbeiter nimmt am Termin teil und berichtet mündlich von der Familie und hat dazu die Interessenslage insbesondere der Kinder, in der Regel in Gesprächen mit diesen, ermittelt, wobei berücksichtigt wird, ob ein Verfahrensbeistand bestellt wurde.

- Keine Terminverlegungsanträge (in Ausnahmefällen konkrete Begründung erforderlich)

 (§ 155 Abs 2 S.4 FamFG)

 - ggf. frühe Bestellung eines Verfahrensbeistands, der neben den Eltern auch mit den Kindern, wenn möglich in ihrem gewohnten Umfeld und allein sowie nach Sachlage möglichst in beiden Haushalten, spricht.

 **vor mündlicher Verhandlung:** Hinweis (ggf. per Email oder Tel.) seitens des JA, wenn Kontakt trotz Bemühung nicht möglich war.

**III. Mündliche Verhandlung**

Soweit vor Gericht eine Vereinbarung zwischen den Eltern für die Kinder getroffen werden kann, ist das Verfahren beendet.

Wenn zwischen den Eltern bei der mündlichen Verhandlung keine Vereinbarung getroffen werden kann, besteht die Möglichkeit, die Inanspruchnahme einer Beratung zu empfehlen.

Soweit die Beratung im Rahmen eines Mannheimer Elternkonsenses vereinbart oder angeordnet wird, folgt sie den nach folgenden Grundsätzen.

**IV. Einbindung der Kinder in das Elternkonsensverfahren**

Die Beteiligung der Kinder dient zuvörderst deren Recht, ihre Sichtweisen und Vorstellungen einbringen zu können. Ihre Interessen und Bedürfnisse können nach dem Wunsch der Kinder über einen Verfahrensbeistand bzw. über das Jugendamt oder direkt gegenüber dem Gericht geäußert werden. Vor Gericht werden die Kinder ggf. altersentsprechend bei der Erarbeitung der Vereinbarung beteiligt. Die Vereinbarung wird den Kindern - in Absprache mit den Eltern - über das Gericht oder den Verfahrensbeistand mitgeteilt. In den Beratungsstellen wird mit den Eltern thematisiert, wie, wann und ggf. in welchem Umfang die Kinder in den Beratungsprozess einbezogen werden.

Alle beteiligten Professionen sollten bei der Einbindung der Kinder berücksichtigen:

* das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder,
* die eventuellen Motive der Kinder, sich äußern zu wollen,
* die Ängste der Kinder vor einer Anhörung vor Gericht,
* den Loyalitätskonflikt, dem die Kinder mehr oder weniger ausgesetzt sind,
* die Streitdimension der Eltern,
* die Belastungen der Kinder durch die Anhörung durch Jugendamt, Verfahrensbeistand, Gericht und ggf. Sachverständige,
* …

**V. Beratung nach dem Mannheimer Elternkonsens**

1. **Allgemeine Hinweise**
* Die verbindliche Inanspruchnahme der Beratung durch die Eltern wird durch eine **schriftliche Vereinbarung** sichergestellt (vgl. Anlage 2).
* Der **Informationsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen** soll möglich sein.

Deshalb entbinden die Eltern mit ihrer Unterschrift auf der Beratungsvereinbarung den/die Richter/in und die Mitarbeiter des Jugendamts / Soziale Dienste gegenüber der Beratungsstelle von seiner/ ihrer Schweigepflicht.

Gleichzeitig entbinden die Eltern mit ihrer Unterschrift auch die Beratungsstelle dem Gericht und dem Jugendamt / Soziale Dienste gegenüber partiell von der Schweigepflicht und erlauben die Rückmeldung über den (formalen) Verlauf der Beratung (siehe Anlage 2 - Rückmeldebogen nach der Vereinbarung)

* **Das gerichtliche Verfahren bleibt „offen“**; eine Erledigung findet nicht statt. Das Gericht bestimmt einen weiteren Termin oder erklärt, dass eine Terminsbestimmung jederzeit von Amts wegen im Einvernehmen insbesondere auch mit der Beratungsstelle erfolgen kann.
* In der Beratungsvereinbarung werden auch die mit der Beratung angestrebten **Ziele festgeschrieben** und es wird vermerkt, ob es eine **vorläufige Regelung** bezüglich des Umgangs oder Sorgerechts gibt, die in der Beratung weiterentwickelt werden können. Es kann auch auf den Terminsvermerk Bezug genommen werden.
* Nach Unterzeichnung der **Vereinbarung** durch die Eltern wird noch in der Verhandlung festgelegt, wer diese an die ausgewählte Beratungsstelle **übermittelt**. Das Gericht übersendet den **Terminsvermerk** auch an die Beratungsstelle.
* Mit der Vereinbarung, Beratung in Anspruch zu nehmen verpflichten sich die Eltern auch, bei einer **zeitnahen Terminfindung** mitzuwirken. Vereinbarte Termine sind unbedingt einzuhalten. Der zweite nicht wahrgenommene Termin gilt als **Abbruch** und führt zur Rücküberweisung an das Gericht.

- Die Eltern können von der Beratungsstelle eine **Anmeldebestätigung** bekommen. In der Beratungsstelle erfolgt dann eine **vorgezogene Terminierung**, das erste Beratungsgespräch findet in der Regel binnen 3 Wochen statt. Wenn sich die Eltern nicht nach 3 Werktagen angemeldet haben, erfolgt eine **Rückmeldung** an das Gericht.

* Soweit ein **Folgetermin** festgelegt wurde, erfolgt spätestens zwei Wochen vorher eine **Rückmeldung** der Beratungsstelle an das Gericht über den formalen Stand der Beratung.
* Die Beteiligten werden gesondert auf die **Friedenspflicht** (siehe V) hingewiesen.

**2. Hinweise für besondere Fälle**

Grundsätzlich ist die Verfahrensweise nach Elternkonsens in allen Fällen möglich, strikte Ausschlusskriterien gibt es daher nicht, in besonderen Fällen sind aber zusätzliche Verabredungen und Voraussetzungen notwendig, für die folgende Hinweise gelten:

- kommt eine Beratung nur in einer **Fremdsprache** in Betracht, ist die Wahl der Eltern auf die Beratungsstellen beschränkt, die eine Beratung in dieser Sprache anbieten; außerdem kommt die Beauftragung eines Dolmetschers oder Kulturdolmetschers durch die Eltern in Betracht.

- bei **hochstrittigen** Elternkonflikten wird der bisherige Verfahrensverlauf chronologisch zusammengefasst und der Beratungsstelle zur Verfügung gestellt; zudem wird die besondere Motivation der Eltern für ein Elternkonsensverfahren erfragt und ggf. im Terminsvermerk dokumentiert.

- in Fällen feststehender oder behaupteter **häuslicher Gewalt** können den Eltern in der darüber informierten Beratungsstelle auch Einzelgespräche angeboten werden, wobei allerdings mit einer längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen ist.

- soweit trotz des Verdachts auf sexuellen **Kindesmissbrauch** ein Verfahren nach Elternkonsens möglich erscheint, wird dies von den Beteiligten begründet.

**VI. Friedenspflicht**

Es wird daher vorausgesetzt, dass während der Beratung bei Gericht **keine anderen Kindschaftsverfahren** verhandelt werden, von den Eltern **keine neuen Anträge zum Sorge- oder Umgangsrecht** gestellt werden und **Anwaltsschreiben keine gegen den anderen Elternteil persönliche Angriffe enthalten**.

Sollte dies doch der Fall sein, ist die Beratungsstelle zu informieren. Diese kann dann die Beratung abbrechen, wenn sich der Sachverhalt oder das Problem nicht in der Beratung klären lässt.

**VII. Abschlu*ss* der Beratung**

Die Beratungsstellen informieren das Gericht und das Jugendamt / Soziale Dienste durch den ausgefüllten **Rückmeldebogen** über eine Unterbrechung, den Abbruch oder die sonstige Beendigung der Beratung. Auch der Hinweis auf weiteren Beratungsbedarf (mit der Bitte um Terminverschiebung) ist möglich.

Ist die **Beratung erfolgreich**, wird die Verabredung der Eltern schriftlich fixiert und von den Eltern oder deren Anwälte dem Gericht vorgelegt. Das Gericht kann diese Vereinbarung auf Antrag einer der Beteiligten genehmigen.

Kommt es zu **keiner Vereinbarung**, können die Eltern dies in dem dann bei Gericht anstehenden neuen Termin mündlich vortragen. Eine inhaltliche Stellungnahme der Beratungsstelle erfolgt nicht.

# VIII. Fortgang der noch offenen Verfahren

 1. Beratung erfolgreich:

 Folge: Protokollierung/Billigung der Einigung oder beidseitige Erledigungserklärung

 **2. Beratungsstellen geben**  **Hinweis auf** **weiteren (zeitlichen) Beratungsbedarf**,

 soweit Konsensbemühungen bisher erfolgversprechend aber Konsens noch nicht erreicht

 Folge: Terminverlegung durch das Gericht

 **3. Beratung nicht aufgenommen**, **unterbrochen oder abgebrochen:**

 Folge: Das Gericht terminiert neu

Hinterfragung des Scheiterns der Beratung(wozu allerdings weder Beratungsstelle noch Jugendamt / Soziale Dienste werden Auskunft geben können) und ggf. Einigung über anderweitigen Beratungsversuch / Mediation

 oder **Übergang ins Beschlussverfahren**  und einzelfallbezogen**:**

 - Schriftsatzrecht für Verfahrensbevollmächtigte

 - Schriftlicher Bericht des Jugendamtes wird angefordert
- Anhörung der über drei Jahre alten Kinder im Beisein des Verfahrensbeistands

 - ggf. Bestellung eines Verfahrensbeistands

 - ggf. Beauftragung eines/r Sachverständigen zur Begutachtung